

Stellungnahme

EU-Verordnungsentwurf zu Pflanzenvermehrungsmaterial

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. (DRV) bezieht Stellung zum Entwurf „Verordnung zur Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der EU (PRM-VO)“, COM (2023) 414 final, 2023/0227 (COD).

Allgemeine Bemerkungen:

Der DRV begrüßt, dass die beiden Grundsäulen des EU-Saat- und Pflanzgutrechts (die amtliche Saatgutzulassung und Saatgutzertifizierung), ebenso wie die nationale Sortenprüfung und -registrierung erhalten bleiben. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass die bisherigen Qualitätsgedanken weitergeführt und sogar gestärkt werden und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure in der EU sichergestellt werden sollen. Der DRV befürwortet darüber hinaus die Förderung biotechnologischer und digitaler Entwicklungen.

Die Vielzahl an Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten führt zu Unsicherheit über die tatsächlichen Regelungen. Eine abschließende Bewertung des Verordnungsentwurfes zu diesem Zeitpunkt ist nicht möglich, da eine Vielzahl von Einzelheiten erst noch festgelegt werden müssen. Diese haben jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Sortenzulassung und die Saat- und Pflanzgutenerkennung. Der DRV ist daher der Auffassung, dass **zentrale Fragen des Saatgutrechts in der Basisverordnung geregelt sein müssen.**

Die Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung ((EU) 2017/625, OCR) führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Behörden und professionelle Unternehmer sind von der Ausweitung der Bürokratie gleichermaßen betroffen. In der Folge ist mit Kostensteigerungen in der Saatgutzertifizierung zu rechnen. Verzögerungen im Zertifizierungsverfahren sind zu befürchten, was eine rechtzeitige Bereitstellung des Saatgutes für die Landwirtschaft gefährden würde.

Mit der amtlichen Saatgutzertifizierung verfügt das Saatgutrecht bereits über ein bewährtes und anerkanntes mehrstufiges Kontrollsystem. Zusätzliche Kontrollmechanismen bzw. Berichtspflichten für (zertifiziertes) Saatgut bringen somit keinen Mehrwert und können nicht den erheblichen Mehraufwand rechtfertigen.

Die Ausdehnung der Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Saatgutrechts verfehlt die Ziele der EU. Die Ausweitung der Ausnahmen bergen zu dem erhebliches Missbrauchspotenzial und begünstigen den Aufbau von Parallelmärkten. Darüber hinaus sind bei einigen Ausnahmeregelungen Abgrenzungsprobleme zu befürchten, wer unter die Regelungen fällt. Diese Punkte beinhalten erhebliches Konfliktpotenzial in der Saatgutbranche und stehen dem Ziel des Erhalts einer mittelständischen Pflanzenzuchtungsstruktur entgegen. Bei den Ausnahmeregelungen für „An Endnutzer vermarktetes PRM“ und „Saatguttausch zwischen Landwirten“ sollten registrierte Sorten ebenso wie sortenschutzrechtlich geschützte Sorten explizit ausgenommen werden.

Es bedarf der Überarbeitung einiger Definitionen. Dies betrifft u.a. die Begriffe „marketing“ (Inverkehrbringen bzw. Abgabe), „final user“ (Endnutzer) und „professional operator“ (Unternehmer). In der vorliegenden Form sind die Definitionen inkonsistent und beachten u.a. nicht, dass Abgaben von Landwirt zu Landwirt immer gewerblich sind (ob entgeltlich oder nicht) und entsprechend geregelt werden müssen.

Stellungnahme

Stellungnahme zu konkreten Regelungen:

Artikel 7 (3) (Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material) und Artikel 52 (3) (Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung)

Der DRV lehnt die vorgesehene Ausgestaltung von Anhang II und Artikel 52 durch Delegierte Rechtsakte ab. Wir fordern aufgrund der besonderen Wichtigkeit und der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten der vorgesehenen Vorschriften eine Regelung in **Durchführungsbestimmungen**.

Artikel 13 (1) (Partien)

PRM wird in Verpackungen und nicht in Partien vermarktet. Produziert und anerkannt wird PRM jedoch in Partien. Die vorliegende Formulierung ist somit **nicht korrekt**.

Artikel 14 (5) (Verpackungen)

Die Lose-Vermarktung muss in jedem Fall **aus einem bereits verschlossenen Behälter**, etwa beim Vermehrer, erfolgen. Der Identitätsnachweis für das PRM muss sichergestellt sein.

Artikel 17 (5) (Inhalte der Etiketten)

Aufgrund der zunehmenden Informationspflichten wird ein **größerer Teil des Etiketts** für den nichtamtlichen Teil des Etiketts benötigt. 20 % haben sich bereits jetzt als unzureichend erwiesen.

Artikel 21 (Saatgutmischungen) im Zusammenwirken mit Artikel 22 (Erhaltungsmischungen)

Die Einschränkung auf Mischungen von Arten nach Anhang I führt dazu, dass viele bisherige Mischungen **nicht mehr hergestellt werden können** (z. B. für GAP- und Agrarumweltmaßnahmen). Diese enthalten sowohl Komponenten, die in Anhang I aufgeführt sind als auch solche, die nicht in Anhang I aufgeführt sind. Der DRV spricht sich daher dafür aus, dass Beimischungen von Arten, die nicht in Anhang I gelistet sind, generell möglich sind. Dies ist auch aus Kapazitätsgründen notwendig, da es nicht möglich sein wird die nicht gelisteten Arten durch Saatgut aus Erhaltungsmischungen zu ersetzen. Der verpflichtende Einsatz von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut in Mischungen für landwirtschaftliche Flächen ist nicht sachgerecht und wird daher vom DRV abgelehnt.

Artikel 26 (PRM, das zu Erhaltungssorten gehört)

Der DRV spricht sich für eine **mengenmäßige Beschränkung** für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Erhaltungssorten aus, um die Entstehung von Parallelmärkten zu verhindern.

Artikel 43 (Jährliche Mitteilung der geplanten Erzeugung und Zertifizierung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material)

Der DRV sieht keinen Mehrwert darin, Daten zur Erzeugung von PRM mindestens einen Monat vor der Erzeugung zu melden. Dies ist nicht sachgerecht und auch nicht möglich, da die entsprechenden Flächen häufig erst sehr kurzfristig bekannt sind. Der DRV spricht sich für die **Beibehaltung der bisherigen Regelung** aus, nach der die Anmeldung von Vermehrungsvorhaben mindestens einen Monat vor der Feldbesichtigung erfolgen muss.

Artikel 52 (4) (Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung)

Sollte eine Öko-Wertprüfung nicht unter ökologischen Bedingungen durchgeführt werden können, sind diese Sorten in der Wertprüfung für den konventionellen Anbau zu prüfen.

Artikel 70 (4) (Verfahren und Bedingungen für die Verlängerung der Zulassung)

Die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die Eintragung einer Sorte von sich aus verlängern kann, sollte gestrichen werden. Mindestens muss jedoch aufgenommen werden, dass durch die Behörde eine

Stellungnahme

Zustimmung des ursprünglichen Antragstellers zur Verlängerung eingeholt werden muss. Die Entscheidung für die Verlängerung einer Sorte kann nur dem ursprünglichen Antragsteller obliegen.

Anhang II (Kontrollanbau für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut)

Der Nachkontrollanbau durch den Unternehmer muss gestrichen werden (Teil A (1) (C) (d)), dieser ist in der Praxis nicht durchführbar. Zudem stehen die Partien ohnehin in der weiteren Vermehrung und werden im Zertifizierungsprozess kontrolliert.

Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2022) 313 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 507 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

Ein Teil der Warengenossenschaften sind wichtiger Vertriebspartner im Saatgutbereich. Ihr Ziel ist die Versorgung der Landwirtschaft mit qualitativ hochwertigem Saatgut. Sie tragen knapp 60 % zur Versorgung des Saatgutmarktes bei.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.